IMT Nuremberg Archives

H – 3276

International Court of Justice

H3276 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 086-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-689 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3276 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 066-PS No. USA - 689 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 6 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

066PS

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Stabsleiter

München, den 24. Juni 1940.
Braunes Haus

III/Dr.Kl. - Eg. -

Herrn
Reichsleiter
Alfred R o s e n b e r g ,

B e r l i n - W 35,
Margarethenstraße 17.

Kanzlei Rosenberg
Eing. Nr. 1799 M. am 1. 10. 40

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen im Reichsgau Danzig-Westpreussen, mit der Bitte um Stellungnahme.

Der Entwurf ist in dieser Form von Gauleiter Forster gebilligt worden.

Heil Hitler!

(M. Bormann)

1 Anlage.

H3276 - 0004

066PS

Abschrift.

V e r o r d n u n g

über die Rechtsverhältnisse von Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen im Reichsgau Danzig-Westpreussen.

Vorbehaltlich einer späteren reichseinheitlichen Regelung bestimme ich auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8.10.1939 - RGBl. I S. 2042 - und des § 4 des Gesetzes vom 14.4.1939 - RGBl. I S. 780 - mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Reichsminister folgendes:

§ 1

Wegen der im Reichsgau Danzig-Westpreussen besonders gelagerten Volkstumsverhältnisse bedürfen alle Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Genehmigung des Reichsstatthalters.

§ 2

Der Reichsstatthalter kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen einzelnen Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen nach freiem Ermessen Zuschüsse gewähren. Die Zuschüsse sind jederzeit frei widerruflich.

§ 3

Alle Ansprüche der bestehenden Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen auf Gewähr staatlicher oder kommunaler Zuschüsse werden aufgehoben.

./.

H3276 - 0005

Die Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen haben keinen Anspruch auf Kirchensteuer.

Die Ausübung einer, den Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen zustehenden Befugnis zur Erhebung von Beiträgen bedarf der Zustimmung des Reichsstatthalters. Das gilt auch für den Erlaß von Beitragsordnungen.

Die Veranstaltung von Sammlungen sowie die Entgegennahme von Spenden durch die religiösen Vereinigungen und Religionsgesellschaften bedarf der Genehmigung des Reichsstatthalters.

§ 4

Die Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen sind verpflichtet, alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres der Staatsaufsichtsbehörde einen Haushaltplan über die beabsichtigte Verwendung ihrer Einnahmen vorzulegen. Sie sind auf Verlangen ferner verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Verwendung dieser Mittel nachzuweisen.

Die Staatsaufsichtsbehörde ist berechtigt, in die kirchliche Vermögens-Verwaltung Einsicht zu nehmen und über die Haushaltungsposten jede ihr erforderlich erscheinende Auskunft zu verlangen. Sie kann einzelne Haushaltungsposten mit der Wirkung beanstanden, daß der betreffende Haushaltungsposten zu streichen ist.

§ 5

Der Erwerb von Vermögenswerten, insbesondere von Grundstücken, durch Religionsgesellschaften oder religiöse Vereinigungen bedarf der Zustimmung des Reichsstatthalters. Diese Bestimmung gilt sowohl für den Erwerb durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden als auch durch letztwillige Zuwendungen.

./.

H3276 - 0006

Verpflichtungen zur Entrichtung von Geld-, Arbeits- und Sachleistungen an Religionsgesellschaften und religiöse Vereinigungen, deren Einrichtungen und Organe bedürfen, soweit diese Verpflichtungen vor dem 1.1.1940 entstanden sind und auf privatrechtlichen Titeln beruhen, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Reichsstatthalter.

§ 6

Im Hinblick auf die Sonderverhältnisse, die in den, dem Reichsgau Danzig-Westpreussen eingegliederten Ostgebieten bestehen, bleibt in diesen Gebieten die öffentliche Bewirtschaftung des Grundbesitzes bis auf weiteres bestehen, der vor dem 1.9.1939 Eigentum oder Besitz von Religionsgesellschaften oder religiösen Vereinigungen war. Das gilt nicht für Grundstücke, auf denen ausschließlich zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmte Gebäude vorhanden sind.

§ 7

Diese Verordnung gilt, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt, für den gesamten Reichsgau Danzig-Westpreussen.

§ 8

Alle, dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, treten ausser Kraft.

Der Reichsstatthalter erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. Er bestimmt die Behörden, die die in diesem Gesetz festgesetzten Rechte des Staates auszuüben haben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

H3276 – 0007

H3276-0007A

066 - RP
VSA-689

H-3276

EXHIBIT U.S.A. 689 (066-PS)

Filed Jan. 16, 1946
H Bufalino
Reg.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

689

(066-PS)

A095252

H3276 - 0008

11 pages

H3276-0009

EXHIBIT U.S.A. 689 (066-PS)

H3276-0010

356